

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
Kreis Ostholstein, Gemeinde Scharbeutz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28. März 2025 – Aktenzeichen G20/2025/006 – 012

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma WKN Windpark Wulfsdorf A GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, am 17. März 2024 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung von sieben Windkraftanlagen gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen ist die wesentliche Änderung der Betriebsweise der am 2. April 2024 unter dem Aktenzeichen G20/2024/121-127 genehmigten Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 durch die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus und der Anpassung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

- G20/2025/006: Gemarkung Wulfsdorf, Flur 3, Flurstück 12;
- G20/2025/007: Gemarkung Wulfsdorf, Flur 2, Flurstück 34;

- G20/2025/008: Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 20/2;
- G20/2025/009: Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 23/3;
- G20/2025/010: Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 34/2;
- G20/2025/011: Gemarkung Schulendorf, Flur 0, Flurstück 34;
- G20/2025/012: Gemarkung Sarkwitz, Flur 0, Flurstück 36.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom **29. April 2025 bis einschließlich 12. Mai 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.